

Auszug aus der Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Herford

§ 12

Fragestunde für Ratsmitglieder sowie Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) In den ordentlichen Ratssitzungen werden Fragestunden für **Ratsmitglieder sowie Einwohnerinnen und Einwohner** abgehalten. Die Abhaltung der Fragestunde erfolgt nach folgendem Verfahren:
 - a) Anfragen von Ratsmitgliedern sowie Einwohnerinnen und Einwohnern sind **spätestens drei Tage vor der Ratssitzung bis 12.00 Uhr schriftlich oder zur Niederschrift** im Büro des Bürgermeisters einzureichen.
 - b) Die Anfragen müssen sich auf **Aufgaben beziehen, für die die Hansestadt zuständig** ist. Anfragen, die die städtischen Tochterunternehmen betreffen, werden an die zuständige Stelle weitergeleitet; die Fragestellerin/ der Fragesteller erhält durch die Verwaltung eine Abgabennachricht.
 - c) Die/Der Anfragende ist berechtigt, **zu jeder Ratssitzung bis zu drei Fragen** zu konkreten Angelegenheiten der Hansestadt Herford zu stellen; Unterpunkte zu Fragen können unbeantwortet bleiben.
 - d) Der wesentliche Inhalt einer Anfrage ist dem Rat vor der Beantwortung mitzuteilen.
- (2) Bei der Beantwortung der Anfragen von Ratsmitgliedern sowie Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Reihenfolge entsprechend des Einganges der Anfragen zu berücksichtigen; Anfragen von Mitgliedern des Rates sollen in der Antwort und der Niederschrift als solche bezeichnet werden.
- (3) Die **Beantwortung der Anfrage in der Ratssitzung erfolgt nur dann, wenn die/der Anfragende anwesend ist**. Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch vorherigen Aufruf. In der Sitzung können **mündlich bis zu drei Zusatzfragen mit Bezug zu den schriftlich vorgelegten Fragen** gestellt werden.
- (4) Die Beantwortung der Anfragen soll in der Regel durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die/den jeweils zuständige/zuständigen Dezernentin/Dezernenten erfolgen. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern können auch mit Einverständnis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die/den jeweils zuständige/zuständigen Ausschussvorsitzende/Ausschussvorsitzenden beantwortet werden.
- (5) **Es erfolgt keine Aussprache.**
- (6) Die Fragestunde ist auf **maximal eine Stunde begrenzt**. Die aus zeitlichen Gründen nicht beantworteten Anfragen sind **schriftlich zu beantworten**.
- (7) Die Fragestellerin/Der Fragesteller kann bei Vorliegen **besonderer Gründe auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden**.
- (8) Fragen sind **nur zulässig**, wenn
 - deren Beantwortung **nicht gesetzliche Vorschriften verletzt**
 - sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die in **öffentlicher Sitzung** behandelt werden können
 - sie **nicht beleidigenden Inhaltes** sind
 - sie **nicht vom selben Anfragenden wiederholt** werden und bereits in früheren Fragestunden beantwortet worden sind
 - sie nicht ein **laufendes Gerichtsverfahren** betreffen.